

Ein Unternehmer ist dann nicht für den Mangel seines Werkes verantwortlich, wenn dieser auf verbindliche Vorgaben des Bestellers oder von diesem gelieferte Stoffe oder Bauteile oder Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen ist und der Unternehmer seine Prüfungs- und Hinweispflicht erfüllt hat.

Entscheidung des OLG Brandenburg vom 25.05.2011 – 13 U 83/10

Im vorliegenden Fall baute ein Unternehmer in einem Gebäude auf zwei bereits vorhandene Sonden eine neue Wärmepumpe ein. Nach Abschluss der Arbeiten zeigte sich, dass die Sonden zu wenig Wärme erzeugten und dadurch die gesamte Anlage nicht funktionierte.

Der Auftraggeber klagte auf Schadensersatz und verlor in der ersten Instanz am Landgericht. Die Berufung blieb ebenfalls erfolglos, aus folgendem Grund:

Der Unternehmer ist dann nicht für den Mangel seines Werkes verantwortlich, wenn dieser auf verbindliche Vorgaben des Bestellers oder von diesem gelieferte Stoffe oder Bauteile zurückzuführen ist (vgl. BGH Z 174, 110) Dabei trägt der Unternehmer grundsätzlich auch die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er seiner Prüfungspflicht nachgekommen ist. Allerdings ist die Verletzung der Prüfungspflicht und Hinweispflicht kein Tatbestand, der die Mängelhaftung dem Grunde nach begründet. Eine verschuldensunabhängige Mängelhaftung kann nur durch einen Sach- oder Rechtsmangel des vom Unternehmer hergestellten Werkes begründet werden. (vgl. BGH NJW 2008, S.511)

Interessant hierbei ist auch, dass dies nicht nur bei VOB Verträgen so nach §§ 13 Nr.3 iVm. § 4 Nr.3 VOB/B zum Ausdruck gebracht wird, sondern diese Regelungen auch auf BGB Verträge anzuwenden sind, da diese Normen als Konkretisierung von Treu und Glauben angesehen werden und damit auch auf BGB Verträge anwendbar seien, (so BGH in NJW 1960, S.1813) Dies gilt im Übrigen auch für Verträge nach dem 1.1.2002.

Hinweis:

Es wird deutlich, dass die „Bedenkenanmeldung“ durch den Handwerker eine erhebliche, wenn nicht sogar die wichtigste Norm in der VOB/B ist, um sich vor nachträglichen Schäden zu schützen. Im Umkehrschluss heißt dies auch, gerade bei Sanierungen und Altbauten, die vorhergehenden Arbeiten und Gewerke sind genau zu untersuchen, sobald auf diese durch den Handwerker aufgebaut werden und die Vorarbeiten sozusagen Bestandteil des eigenen Gewerkes werden.

Rechtsanwalt Joseph Krüselmann